

Hausordnung

für das Kettelerhaus Tirschenreuth

1. Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Benutzungsvertrag festgelegten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt möglichst eingehalten wird. Während dieser Zeit sind auch die in der Garderobe verwahrten Gegenstände abzuholen. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Stadt bzw. dem Pächter rechtzeitig mitzuteilen.
2. Der Saal, das Foyer und die Garderoben werden für das Publikum eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung geöffnet. In besonderen Fällen kann der Veranstalter mit dem Pächter andere Öffnungszeiten vereinbaren (z.B. für Proben).
3. Für die Einrichtung des Saales gilt der festgelegte Bestuhlungsplan, sofern nicht im Benutzungsvertrag etwas anderes festgelegt wurde. Der Standort des Mobiliars und anderer Einrichtungsgegenstände darf nur mit Zustimmung des Hausmeisters verändert werden.
4. Die Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes und die sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten.
5. Die technischen Anlagen dürfen nur vom Hausmeister oder dessen Vertreter bedient werden. Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz des Hauses nicht angeschlossen werden. Für die zusätzlichen Einrichtungen und den Betrieb elektrischer Anlagen sind die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektronik maßgebend.
6. Bei Veranstaltungen im Saal sind Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen und Gepäckstücke in der Garderobe aufzubewahren.
7. Dekorationen, Aufbauten und dgl. dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angebracht werden. Etwaige Richtlinien der Bauaufsichtsbehörde sind zu beachten.
8. Das Kettelerhaus wird ausschließlich vom Restaurantpächter bewirtschaftet. Dazu gehört auch der Verkauf von Getränken, Tabak- und Süßwaren in den Pausen. Getränke und Speisen aller Art dürfen nicht mitgebracht werden. Verkauf von Waren gleich welcher Art ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt gestattet.
9. Fundgegenstände sind beim Pächter oder in den Garderoben abzugeben.
10. Der Veranstalter hat mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.